

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds

«Kaufmann Equity Fund»

ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des «Kaufmann Equity Fund» abzuändern. Der Fondsvertrag soll in folgenden Punkten angepasst werden:

1. Anlagepolitik (§ 8)

Zur Erweiterung des Anlageuniversums sollen künftig auch Anteile bzw. Aktien anderer kollektiven Kapitalanlagen, welche überwiegend direkt und indirekt in Edelmetalle investieren und an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sogenannten Exchange Traded Funds (ETFs), erworben werden können, wobei der Einsatz mit maximal 10% des Fondsvermögens begrenzt sein soll. § 8.1 des Fondsvertrages lautet daher neu wie folgt:

«1. Die Fondsleitung kann das Vermögen des Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts (Effektenfonds und Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) sowie Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen aus einem OECD-Mitgliedstaat, die im Sitzstaat, welcher internationale Amtshilfe gewährleistet, als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, unter Ausschluss von kollektiven Kapitalanlagen, deren Anlagepolitik und –technik derjenigen eines Schweizer Übrigen Fonds für alternative Anlagen entspricht. Bei der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen kann es sich namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds oder um Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form (SICAV, open-ended investment companies) handeln.*

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Die Fondsleitung darf nicht in Dachfonds (Fund of Funds) investieren.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.*
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.*
- g) Anteile bzw. Aktien anderer kollektiven Kapitalanlagen, welche überwiegend direkt und indirekt in Edelmetalle investieren und an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sogenannten Exchange Traded Funds (ETFs).*
- h) Andere als die vorstehend in Bst. a bis g genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.*

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher.

- 2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, deren Aktien an Börsen kotiert sind oder gehandelt werden, welche reguliert, anerkannt und öffentlich zugänglich sind und Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziffer 1 Bst. d), die überwiegend in vorgenannte Beteiligungswertpapiere und -rechte investieren.*
- 3. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel des Fondsvermögens in Bankguthaben, Termineinlagen und Geldmarktinstrumente, deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreiten darf, und Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die überwiegend in Bankguthaben, Termineinlagen oder Geldmarktinstrumente, deren Laufzeit 12 Monate nicht überschreiten, investieren.*
- 4. Investitionen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziffer 1 Bst. d) und Bst. g) sind bis zu einem Drittel des Fondsvermögens zulässig.*

5. *Investitionen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziffer 1 Bst. g) sind bis maximal 10% des Fondsvermögens zulässig.*
6. *Zusätzlich kann die Fondsleitung Derivate gemäss Ziffer 1 Bst. b) einsetzen.*
7. *Die Fondsleitung investiert maximal 20% in Unternehmen, die eine Marktkapitalisierung von weniger als CHF 1 Mrd. haben.*
8. *Die Fondsleitung investiert maximal 20% in Unternehmen aus der Region Emerging Markets.*
9. *Die Fondsleitung kann insgesamt nicht mehr als 30% des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Ziffern 5, 7 und 8 investieren.»*

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die vorgenannte aufgeführte Änderung erstreckt.

Anleger, welche gegen die vorstehenden Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben wollen, müssen diese innert 30 Tagen seit dieser Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern) geltend machen. Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, innert 30 Tagen seit dieser Publikation die Auszahlung ihrer Anteile in bar zu verlangen, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{bis} KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag sowie der Jahresbericht können kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen, 14. November 2024

Die Fondsleitung:
1741 Fund Solutions AG

Zürich, 14. November 2024

Die Depotbank:
Bank Julius Bär & Co. AG